

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Angehörige des öffentlichen Dienstes in Landesparlamenten und kommunalen Vertretungen)

A. Zielsetzung

Regelung der dienstrechtlichen Folgen der Wahl von Angehörigen des öffentlichen Dienstes des Bundes in die gesetzgebende Körperschaft eines Landes und in kommunale Vertretungen sowie der Wahl von Angehörigen des öffentlichen Dienstes der Länder und Gemeinden in die gesetzgebende Körperschaft des eigenen und eines anderen Landes.

B. Lösung

Für die Regelung der Rechtsstellung der in das Parlament des eigenen Landes gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes der Länder und Gemeinden gelten Rahmenvorschriften, die noch der Ausfüllung durch die Landesgesetzgeber bedürfen. Die Rechtsstellung der in ein Landesparlament gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes des Bundes und der in das Parlament eines anderen Landes gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes der Länder und Gemeinden wird durch unmittelbar und einheitlich geltende Vorschriften im Beamtenrechtsrahmengesetz geregelt.

Für in ein Parlament gewählte Inhaber eines mit dem Mandat unvereinbaren Amtes sieht das Gesetz — wie das Abgeordnetengesetz des Bundes — grundsätzlich das Ruhen der Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis vor. Inhabern eines mit dem Mandat vereinbaren Amtes wird das Recht eingeräumt, je nach Belastung durch das Mandat eine Ermäßigung der Arbeits-

zeit mit entsprechender Kürzung der Bezüge oder volle Beurlaubung ohne Bezüge zu beantragen.

Für Angehörige des öffentlichen Dienstes des Bundes, die in eine kommunale Vertretung gewählt sind, wird die bisherige Regelung (Beurlaubung mit Bezügen im erforderlichen Umfang, jedoch ohne zeitliche Begrenzung) aufgegeben. Eine Freistellung vom Dienst mit Bezügen wird künftig auf die Hälfte der Arbeitszeit des Tages, höchstens auf dreißig Stunden im Monat, begrenzt, darüber hinaus wird auf Antrag Urlaub ohne Bezüge gewährt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Der Gesetzentwurf belastet Bund, Länder und Gemeinden nicht mit zusätzlichen Kosten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

14 (13) — 221 11 — Di 33/77

Bonn, den 11. August 1977

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Angehörige des öffentlichen Dienstes in Landesparlamenten und kommunalen Vertretungen) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 447. Sitzung am 24. Juni 1977 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Angehörige des öffentlichen Dienstes in Landesparlamenten und kommunalen Vertretungen)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Beamtenrechtsrahmengesetz

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 21), geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

1. § 7 a erhält folgende Fassung:

„§ 7 a

Legt ein Beamter, dessen Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis ruhen oder der ohne Besoldung beurlaubt ist, sein Mandat nieder und bewirbt er sich zu diesem Zeitpunkt erneut um einen Sitz im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes, so ist die Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt und die Übertragung eines anderen Amtes beim Wechsel der Laufbahngruppe nicht zulässig. Satz 1 gilt entsprechend für die Zeit zwischen zwei Wahlperioden.“

2. Die Überschrift vor § 33 erhält folgende Fassung:

„7. Titel

Wahl eines Beamten in eine gesetzgebende Körperschaft oder in eine Vertretungskörperschaft, Ernennung eines Beamten zum Mitglied der Landesregierung oder zum Parlamentarischen Staatssekretär“

3. § 33 wird wie folgt geändert:

- 3.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- 3.1.1 In Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt, folgende Worte werden angefügt:

„Wahlbeamten auf Zeit braucht ein solcher Rechtsanspruch nicht eingeräumt zu werden.“

- 3.1.2 Nach Satz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Für Professoren an einer Hochschule im Sinne des § 43 des Hochschulrahmengesetzes vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185) kann eine dem § 9

des Abgeordnetengesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) entsprechende Regelung getroffen werden.“

- 3.2 Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß einem Beamten, der in die gesetzgebende Körperschaft seines Landes gewählt worden ist und dessen Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis nicht nach Absatz 2 ruhen, zur Ausübung des Mandats auf Antrag

1. die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu ermäßigen oder

2. ein Urlaub ohne Besoldung zu gewähren

ist. Für einen Beamten, dem nach Satz 1 Nr. 2 Urlaub ohne Besoldung gewährt wird, ist zu bestimmen, daß § 7 Abs. 1, 3, 4 und § 23 Abs. 5 des Abgeordnetengesetzes sinngemäß anzuwenden sind.“

- 3.3 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; nach den Worten „wenn er“ werden die Worte „als Inhaber eines Amtes, des kraft Gesetzes mit dem Mandat unvereinbar ist,“ eingefügt.

4. Nach § 125 a wird folgender § 125 b eingefügt:

„§ 125 b

(1) Für einen Beamten, der nach dem ... *) in die gesetzgebende Körperschaft eines für die Regelung seiner dienstrechtlichen Verhältnisse nicht zuständigen Landes gewählt wird und dessen Amt kraft Gesetzes mit dem Mandat unvereinbar ist, gelten unbeschadet des Satzes 2 die für in den Deutschen Bundestag gewählte Beamte maßgebenden Vorschriften in den §§ 5 bis 7, 8 Abs. 2, §§ 10, 23 Abs. 5 und in § 36 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes entsprechend. Ist die Entschädigung, die dem Beamten auf Grund seiner Mitgliedschaft in der gesetzgebenden Körperschaft zusteht, geringer als fünfundsiebzig vom Hundert seiner zuletzt bezogenen Besoldung, wird ihm die Besoldung in Höhe des Unterschiedes weitergewährt; allgemeine Besoldungserhöhungen nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes werden berücksichtigt. Satz 2 gilt sinngemäß, wenn dem Beamten keine Entschädigung zusteht.

*) Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes

(2) Einem Beamten, der nach dem ...*) in die gesetzgebende Körperschaft eines für die Regelung seiner dienstrechtlichen Verhältnisse nicht zuständigen Landes gewählt wird und dessen Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis nicht nach Absatz 1 ruhen, ist zur Ausübung des Mandats auf Antrag

1. die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu ermäßigen
oder
2. ein Urlaub ohne Besoldung zu gewähren.

Der Antrag soll jeweils für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten gestellt werden. Auf einen Beamten, dem nach Satz 1 Nr. 2 Urlaub ohne Besoldung gewährt wird, sind § 7 Abs. 1, 3, 4 und § 23 Abs. 5 des Abgeordnetengesetzes sinngemäß anzuwenden."

Artikel 2

Bundesbeamtengesetz

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1795), geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

1. § 8 a erhält folgende Fassung:

„§ 8 a

Legt ein Beamter, dessen Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis ruhen oder der ohne Besoldung beurlaubt ist, sein Mandat nieder und bewirbt er sich zu diesem Zeitpunkt erneut um einen Sitz im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes, so ist die Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt und die Übertragung eines anderen Amtes beim Wechsel der Laufbahngruppe nicht zulässig. Satz 1 gilt entsprechend für die Zeit zwischen zwei Wahlperioden."

2. In § 28 Nr. 2 werden die Worte „Mitglied des Bundestages" durch die Worte „als Inhaber eines Amtes, das kraft Gesetzes mit dem Mandat unvereinbar ist, Mitglied des Deutschen Bundestages" ersetzt.
3. Die Überschrift vor § 89 erhält folgende Fassung:
„e) Urlaub, Wahl eines Beamten in eine kommunale Vertretung"
4. § 89 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ein Beamter, der nach dem ...*) in eine kommunale Vertretung oder deren Ausschüsse gewählt wird, ist auf Antrag in dem zur Ausübung des Mandats erforderlichen Umfang, höch-

stens jedoch jeweils für die Hälfte der Arbeitszeit des Tages, insgesamt im Monat für nicht mehr als dreißig Stunden, unter Belassung der Besoldung vom Dienst freizustellen; dies gilt auch für Beamte in vergleichbaren Einrichtungen in Gemeindebezirken. Für eine längere Abwesenheit vom Dienst an einem Tage oder in einem Monat ist dem Beamten auf Antrag für volle Tage Urlaub ohne Besoldung zu gewähren."

Artikel 3

Bundesbesoldungsgesetz

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung des Artikels I des Gesetzes vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

In § 6 werden nach dem Wort „Bundesbeamtengesetzes" ein Komma und die Worte „nach § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, § 125 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes" eingefügt.

Artikel 4

Beamtenversorgungsgesetz

Das Beamtenversorgungsgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 2 und in § 6 Abs. 1 Satz 3 werden jeweils nach dem Wort „Bundesbeamtengesetzes" ein Komma und die Worte „nach § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, § 125 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes" eingefügt.
2. Nach § 53 wird folgender § 53 a eingefügt:

„§ 53 a

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit einer Entschädigung aus der Mitgliedschaft in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes

Beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit einer Entschädigung aus einer nach dem ...*) erworbenen Mitgliedschaft in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes ist § 29 Abs. 2 Satz 1 und Absatz 7 des Abgeordnetengesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) sinngemäß anzuwenden."

Artikel 5

Deutsches Richtergesetz

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

*) Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes

*) Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes

1. Dem § 17 a wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt sinngemäß für Richter, die in die gesetzgebende Körperschaft eines Landes gewählt worden sind, und zwar auch für die Zeit zwischen zwei Wahlperioden.“

2. § 121 erhält folgende Fassung:

„§ 121

Richter im Bundesdienst als Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes

Für die Rechtsstellung der nach dem ...*) in die gesetzgebende Körperschaft eines Landes gewählten Richter im Bundesdienst gelten unbeschadet des Satzes 2 die für in den Deutschen Bundestag gewählte Richter maßgebenden Vorschriften in den §§ 5 bis 7, 23 Abs. 5 und in § 36 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) entsprechend. Ist die Entschädigung, die dem Richter auf Grund seiner Mitgliedschaft in der gesetzgebenden Körperschaft zusteht, geringer als fünfundsiebzig vom Hundert seiner zuletzt bezogenen Besoldung, wird ihm die Besoldung in Höhe des Unterschiedes weitergewährt; allgemeine Besoldungserhöhungen nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes werden berücksichtigt. Satz 2 gilt sinngemäß, wenn dem Richter keine Entschädigung zusteht.“

Artikel 6

Soldatengesetz

(1) Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt sinngemäß für Soldaten, die in die gesetzgebende Körperschaft eines Landes gewählt worden sind, und zwar auch für die Zeit zwischen zwei Wahlperioden.“

2. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Wahl in den Deutschen Bundestag, in die gesetzgebende Körperschaft eines Landes oder in eine kommunale Vertretung

(1) Stimmt ein Soldat seiner Aufstellung als Bewerber für die Wahl zum Deutschen Bundestag, zu der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes oder zu einer kommunalen Vertretung zu, so hat er dies unverzüglich seinem nächsten Disziplinarvorgesetzten mitzuteilen.

*) Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes

(2) Für die Rechtsstellung der nach dem ...*) in die gesetzgebende Körperschaft eines Landes gewählten Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit gelten unbeschadet des Satzes 2 die für in den Deutschen Bundestag gewählte Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit maßgebenden Vorschriften in den §§ 5 bis 7, 8 Abs. 2, § 23 Abs. 5 und in § 36 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) entsprechend. Ist die Entschädigung, die dem Soldaten auf Grund seiner Mitgliedschaft in der gesetzgebenden Körperschaft zusteht, geringer als fünfundsiebzig vom Hundert seiner zuletzt bezogenen Besoldung, wird ihm die Besoldung in Höhe des Unterschiedes weitergewährt; allgemeine Besoldungserhöhungen nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes werden berücksichtigt. Satz 2 gilt sinngemäß, wenn dem Soldaten keine Entschädigung zusteht.

(3) Ein Soldat, der nach dem ...*) in eine kommunale Vertretung oder deren Ausschüsse gewählt wird, ist auf Antrag in dem zur Ausübung des Mandats erforderlichen Umfang, höchstens jedoch jeweils für die Hälfte des Dienstes des Tages, insgesamt im Monat für nicht mehr als dreißig Stunden, unter Belassung der Geld- und Sachbezüge vom Dienst freizustellen; dies gilt auch für Soldaten in vergleichbaren Einrichtungen in Gemeindebezirken. Für eine längere Abwesenheit vom Dienst an einem Tage oder in einem Monat ist dem Soldaten auf Antrag für volle Tage Urlaub ohne Geld- und Sachbezüge zu gewähren.“

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 7

Soldatenversorgungsgesetz

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 337) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im Zweiten Teil, Abschnitt IV, folgende Nummer 9 a eingefügt:

„9 a. Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit einer Entschädigung aus der Mitgliedschaft in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes ... 54“

2. In § 15 Abs. 1 werden in dem Klammerzitat die Worte „§ 25 Abs. 1,“ gestrichen.

3. Nach § 53 wird folgender Unterabschnitt 9 a eingefügt:

„9 a. Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit einer Entschädigung aus der Mitglieds-

*) Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes

schaft in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes

§ 54

Beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit einer Entschädigung aus einer nach dem ... *) erworbenen Mitgliedschaft in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes ist § 29 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 7 des Abgeordnetengesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) sinngemäß anzuwenden."

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 8

Bundesministergesetz

Das Bundesministergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3716, 3723), wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für ein ehemaliges Mitglied der Bundesregierung oder seine Hinterbliebenen gelten die §§ 53 a, 56 und 90 des Beamtenversorgungsgesetzes sinngemäß.“

Artikel 9

Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes

(1) Für die nach dem ... *) in die gesetzgebende Körperschaft eines Landes gewählten Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 8 Abs. 3 Satz 2 des Abgeordnetengesetzes gelten § 33 Abs. 2,

*) Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes

3 und § 125 b des Beamtenrechtsrahmengesetzes sinngemäß.

(2) Beim Zusammentreffen von Versorgungsansprüchen aus einem Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst mit einer Entschädigung aus einer nach dem ... *) erworbenen Mitgliedschaft in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes ist § 29 Abs. 2 Satz 1, 2 und Abs. 7 des Abgeordnetengesetzes sinngemäß anzuwenden.

Artikel 10

Übergangsvorschrift

Auf Bundesbeamte, Richter im Bundesdienst, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in die gesetzgebende Körperschaft eines Landes oder in eine kommunale Vertretung gewählt worden sind, sind § 89 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes, § 121 des Deutschen Richtergesetzes und § 25 des Soldatengesetzes in der bisher geltenden Fassung bis zum Ende der laufenden Wahlperiode weiter anzuwenden. § 36 Abs. 3 des Abgeordnetengesetzes gilt für die in Satz 1 bezeichneten Richter und Soldaten sinngemäß.

Artikel 11

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. ... in Kraft.

*) Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes

Begründung

A. Allgemeines

Das Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) enthält in Artikel I §§ 5 bis 10, 23 Abs. 5, §§ 29 und 36 dienstrechtliche Regelungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit und Angestellte des öffentlichen Dienstes, die in den Deutschen Bundestag gewählt werden. Die durch Artikel III des Gesetzes bewirkte Änderung des § 33 des Beamtenrechtsrahmengesetzes ermöglicht es den Ländern, entsprechende Regelungen für Landes- und Gemeindebeamte zu treffen, die in ihre Parlamente oder kommunalen Vertretungen gewählt werden. Der vorliegende Gesetzentwurf regelt unter Berücksichtigung des „Diäten-Urteils“ des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 1975 (BVerfGE 40, 296) die dienstrechtlichen Folgen der Wahl von Angehörigen des öffentlichen Dienstes des Bundes in die gesetzgebende Körperschaft eines Landes oder in eine kommunale Vertretung und von Beamten und Arbeitnehmern der Länder und Gemeinden in gesetzgebende Körperschaften eines anderen Landes. Der Entwurf enthält auch Bestimmungen für Angehörige des öffentlichen Dienstes, die in die gesetzgebende Körperschaft ihres eigenen Dienstherrn gewählt sind, eine mit dem Mandat vereinbare Tätigkeit in der Exekutive ausüben und deren Rechte und Pflichten nicht nach den auf Grund des § 33 Abs. 2 BRRG zu erlassenden landesrechtlichen Vorschriften ruhen. Die Regelung der dienstrechtlichen Folgen der Wahl von Richtern im Landesdienst in die gesetzgebende Körperschaft des eigenen Landes ist Sache der Landesgesetzgeber (§ 36 Abs. 2, § 71 Abs. 1 DRiG in Verbindung mit § 33 Abs. 2 BRRG), für Richter im Landesdienst, die in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes gewählt sind, gilt § 71 Abs. 3 DRiG in Verbindung mit § 125 b BRRG in der Fassung dieses Entwurfs.

Der Entwurf geht davon aus, daß die Frage der Inkompatibilität jeweils von dem für das Parlamentsrecht zuständigen Gesetzgeber geregelt wird, wenn nicht in Ausnahmefällen der Dienstherr aus besonderen Gründen die Ausübung eines parlamentarischen Mandats mit dem Amt für unvereinbar hält (vgl. § 4 Abs. 1, § 36 Abs. 2 DRiG, § 25 Satz 2 SG). Die sich aus der Annahme des Mandats ergebenden dienstrechtlichen Auswirkungen, etwa die Anordnung des Ruhens der Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis, sollen hingegen von dem jeweils für das öffentliche Dienstrecht zuständigen Gesetzgeber getroffen werden (Beispiel: Wird ein Beamter des Landes Baden-Württemberg in den Landtag des Landes Rheinland-Pfalz gewählt, so entscheidet über die Vereinbarkeit oder Unvereinbarkeit seines Amtes mit dem Mandat der Gesetzgeber des Landes

Rheinland-Pfalz; die dienstrechtlichen Auswirkungen bestimmen sich jedoch nach dem Rahmenrecht des Bundes und ggf. nach dem baden-württembergischen Landesbeamtengesetz).

Die für das Parlamentsrecht der Länder zuständigen Gesetzgeber werden in eigener Verantwortung zu prüfen haben, ob sachliche Gründe gegen die Ausübung eines Amtes in der Exekutive eines anderen Landes oder des Bundes neben dem Mandat in ihrem Parlament sprechen. Sinn der Ermächtigung zu Inkompatibilitätsregelungen in Artikel 137 Abs. 1 GG ist es, ernsthafte Gefährdungen des Prinzips der Gewaltenteilung zu vermeiden. Im „Diäten-Urteil“ hat das Bundesverfassungsgericht zwar konzidiert, daß der Gesetzgeber bei Inkompatibilitätsregelungen im Hinblick auf die Schwierigkeit, praktikable Schranken zu ziehen, „bis an die äußerste Grenze der Ermächtigung des Artikels 137 Abs. 1 GG“ gehen darf. Es erhebt sich aber die Frage, ob die seltenen Fälle, in denen Interessenkollisionen zwischen dem Landtagsmandat und dem Amt eines Beamten im Bund oder in anderen Ländern auftreten können, eine umfassende Inkompatibilitätsregelung rechtfertigen können.

Der Gesetzentwurf sieht zugleich eine entsprechende Regelung für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes vor.

Durch die Bezugnahme auf den Tag des Inkrafttretens des Gesetzes in mehreren Bestimmungen soll sichergestellt werden, daß die neuen Vorschriften erst auf die Mitglieder der nach dem Inkrafttreten der Neuregelung gewählten Parlamente angewandt werden.

Die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes ergibt sich aus Artikel 74 a Abs. 2 GG.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Beamtenrechtsrahmengesetz)

Zu Nummer 1

Das durch Artikel III Nr. 1 des Abgeordnetengesetzes eingeführte Beförderungsverbot für in den Deutschen Bundestag gewählte Beamte soll auch auf Beamte, die in ein Landesparlament gewählt sind und deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis ruhen oder die ohne Besoldung beurlaubt sind, erstreckt werden. Das Beförderungsverbot muß auch während der sogenannten parlamentslosen Zeit zwischen zwei Wahlperioden gelten, denn solche Situationen sind für Landesparlamente — anders als für den Bundestag nach Änderung des Artikels 39 durch das 33. Gesetz zur Änderung des GG — denkbar.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Änderung der Überschrift.

Zu Nummer 3.1.1

Wegen der Besonderheit des Dienstverhältnisses der Wahlbeamten auf Zeit soll dem Landesgesetzgeber — ebenso wie nach § 10 des Abgeordnetengesetzes — gestattet werden, von der Einräumung eines Anspruchs auf Wiederverwendung nach dem Ende der Mitgliedschaft im Landesparlament abzusehen.

Zu Nummer 3.1.2

Den Ländern soll die Möglichkeit eingeräumt werden, Regelungen, wie sie § 9 des Abgeordnetengesetzes für in den Deutschen Bundestag gewählte Professoren zuläßt, auch für Professoren zu treffen, die in ein Landesparlament gewählt werden.

Zu Nummer 3.2

Während § 33 Abs. 2 BRRG rahmenrechtliche Bestimmungen für Beamte enthält, die in das Parlament des eigenen Landes (oder in die Vertretungskörperschaft des eigenen Dienstherrn) gewählt sind und deren Amt mit dem Mandat unvereinbar ist, sieht Absatz 3 Bestimmungen für solche in das Parlament des eigenen Landes gewählte Beamte vor, die nicht von einer Regelung nach Absatz 2 erfaßt werden. Die hier vorgesehene Neuregelung zieht Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 1975, sie sieht nach Wahl des Beamten eine Teilzeitbeschäftigung (mit entsprechend verringerten Dienstbezügen, siehe Begründung zu Artikel 3) oder eine volle Beurlaubung ohne Bezüge vor. Die Regelung, die dem § 79 a BBG (§ 48 a BRRG) nachgebildet ist, trägt einer unterschiedlichen Inanspruchnahme durch das Mandat Rechnung. Bei Beurlaubung ohne Bezüge sollen die Beamten rechtlich und materiell ebenso gestellt werden wie Beamte, deren Rechte und Pflichten kraft Gesetzes ruhen. Das wird durch die Verweisung auf § 7 Abs. 1, 3, 4 und § 23 Abs. 5 des Abgeordnetengesetzes sichergestellt.

Der gewählte Beamte, dessen Rechte und Pflichten nicht nach § 33 Abs. 2 BRRG ruhen, soll künftig selbst bestimmen, in welchem Umfang seine Arbeitszeit ermäßigt wird oder ob er voll beurlaubt wird. Seinem Antrag muß stattgegeben werden. Eine Prüfung durch die Behörde, ob die Reduzierung der Arbeitszeit in dem gewünschten Umfang oder die volle Beurlaubung zur Ausübung des Mandats erforderlich ist, wird entbehrlich, weil die Dienstbezüge entsprechend gekürzt werden oder ganz entfallen. Wenn der Beamte seine dienstlichen Aufgaben neben dem Mandat voll wahrnehmen kann, etwa weil die parlamentarische Arbeit außerhalb der Dienstzeit verrichtet wird, braucht er keinen Antrag im Sinne des § 33 Abs. 3 BRRG zu stellen.

Eine Verkürzung der Arbeitszeit um mehr als die Hälfte ist wie bei der Teilzeitbeschäftigung nach § 79 a BBG (§ 48 a BRRG) nicht vorgesehen, weil eine kürzere Arbeitszeit für den öffentlichen Dienst zu wenig effizient wäre. Ist die Belastung durch das Mandat so groß, daß die Ermäßigung der Arbeitszeit auf die Hälfte nicht ausreicht, bleibt dem Beam-

ten nur die Möglichkeit, seine volle Beurlaubung ohne Bezüge zu beantragen. Der Beamte ist verpflichtet, seinen Dienst während der von der Kürzung nicht betroffenen Zeit zu verrichten, d. h. über die von ihm beantragte Kürzung der Arbeitszeit hinaus den Dienst nicht zu versäumen, anderenfalls verliert er nach § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes seinen Anspruch auf Bezüge.

Zu Nummer 3.3

Die Entlassung eines Beamten, der zur Zeit seiner Ernennung Mitglied eines Parlaments war und nicht innerhalb der festgesetzten Frist sein Mandat niederlegt, ist nur in den Fällen sinnvoll, in denen der Beamte ein Amt innehat, das mit dem Mandat unvereinbar ist; denn der Inhaber eines kompatiblen Amtes kann, wenn er in ein Parlament gewählt wird, dieses Amt weiter ausüben.

Zu Nummer 4

Während § 33 Abs. 2 und 3 BRRG rahmenrechtliche Bestimmungen über die dienstrechtliche Stellung von in das Parlament des eigenen Landes gewählten Beamten enthält, soll § 125 b BRRG die Folgen der Wahl von Beamten in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes regeln. Im Gegensatz zu § 33 Abs. 2, 3 BRRG, der sich lediglich an die Gesetzgeber der Länder richtet, gilt § 125 b BRRG einheitlich und unmittelbar für Beamte aller Dienstherrn. Eine solche unmittelbare Regelung ist deshalb erforderlich, weil nur durch sie eine einheitliche Rechtsstellung von Beamten, die in ein fremdes Parlament gewählt werden, erreicht werden kann. Es handelt sich hierbei wie bei der Abordnung und Versetzung aus dem Bereich eines Dienstherrn in den eines anderen (§ 123 BRRG) um Fälle, in denen Rechtssphären verschiedener Dienstherrn (Parlamentsrecht und Dienstrecht) einander überlagern.

§ 125 b Abs. 1 Satz 1 BRRG regelt die Rechtsstellung von Beamten, deren Amt mit dem Mandat nach dem jeweils maßgebenden Parlamentsrecht unvereinbar ist, in gleicher Weise wie das Abgeordnetengesetz. Dies entspricht auch den rahmenrechtlichen Bestimmungen in § 33 Abs. 2 BRRG. Danach sollen im Hinblick auf das Diätenurteil des Bundesverfassungsgerichts die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis des Beamten, dessen Amt mit dem Mandat unvereinbar ist, ruhen. Nach dem Diäten-Urteil ist jedoch eine solche Regelung nur geboten, wenn der Abgeordnete auf Grund seiner Parlamentsmitgliedschaft angemessen alimentiert wird (Leitsatz 4c: „Dieses Privileg [Gehalt oder Ruhegehalt während der Mitgliedschaft] hat seine Berechtigung innerhalb des Abgeordnetenrechts in dem Augenblick verloren, in dem der Abgeordnete angemessen alimentiert wird.“).

Da nicht abzusehen ist, ob und wie weit die von den Ländern im Hinblick auf die unterschiedliche Inanspruchnahme der Abgeordneten durch die Parlamentstätigkeit festzusetzende Entschädigung (mit Alimentationscharakter) diesen Anforderungen entsprechen wird, soll die Regelung in § 125 b Abs. 1 Satz 2 BRRG gewährleisten, daß dem Beamten insgesamt mindestens ein Betrag von 75 v. H. seiner

bisherigen Besoldung für den Lebensunterhalt zur Verfügung steht. Das entspricht etwa dem bisherigen Recht, nach dem Ruhegehalt gewährt wird. Erhalten die Abgeordneten eines Parlaments keine Entschädigung mit Alimentationscharakter, sondern nur eine steuerfreie Aufwandsentschädigung, werden einem in dieses Parlament gewählten Beamten 75 v. H. seiner Besoldung gewährt. Würde von einer solchen, auf der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht beruhenden Regelung abgesehen, wäre ein Beamter, der für den Fall seiner Wahl in ein Parlament nicht mit einer angemessenen Alimentation rechnen könnte, mangels ausreichender Existenzgrundlage faktisch gehindert, die Wahl anzunehmen.

Da § 33 Abs. 2 BRRG den Ländern freistellt, das völlige Ruhen der Rechte und Pflichten ihrer in das eigene Parlament gewählten Beamten anzuordnen, liegt darin auch die Ermächtigung, in entsprechenden Fällen das Ruhen nur eines Teils der Rechte, z. B. des Anspruchs auf Besoldung — wenn auch unter Beachtung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts — anzuordnen. Länder, die ihren Abgeordneten keine volle Alimentation gewähren, können daher für ihre in das Parlament gewählten Beamten eine Regelung im Sinne des § 125 b Abs. 1 Satz 2 BRRG treffen.

Absatz 2 regelt die Rechtsstellung der nicht von Absatz 1 erfaßten, in das Parlament eines anderen Landes gewählten Beamten in gleicher Weise wie in den Rahmenvorschriften nach § 33 Abs. 3 BRRG (vgl. Begründung zu Nummer 3.2).

Die Ermäßigung der Arbeitszeit oder die Beurlaubung soll nicht — etwa in Anpassung an die jeweilige Arbeitslage im Parlament, dem der Beamte angehört — von Tag zu Tag geändert werden können. Im Interesse eines effektiven Personaleinsatzes in der Verwaltung bedarf eine solche Maßnahme einer gewissen Stetigkeit. Es wäre andererseits aber auch nicht zweckmäßig, den gewählten Beamten für die gesamte Wahlperiode an seinen Antrag zu binden, denn es ist denkbar, daß die Belastung durch das Mandat Änderungen unterworfen ist. Dem Beamten soll daher die Möglichkeit gegeben werden, seine Entscheidung zu korrigieren.

Nach dem Gesetzentwurf soll daher der Antrag für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten gestellt werden. Die nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 gewählte Ermäßigung braucht sich nicht auf die tägliche oder wöchentliche Arbeitszeit zu beziehen, sondern kann von der durchschnittlichen Kürzung der Arbeitszeit ausgehen, die der Beamte für einen längeren Zeitraum als notwendig erachtet.

Zu Artikel 2 (Bundesbeamtengesetz)

Zu Nummer 1

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 1

Zu Nummer 2

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 3.3

Zu Nummer 3

Redaktionelle Änderung der Überschrift

Zu Nummer 4

Soweit die bisherige Regelung in § 89 Abs. 3 BBG Bundesbeamte betrifft, die in ein Landesparlament gewählt sind, wird sie durch den neuen § 125 b BRRG ersetzt (s. Artikel 1 Nr. 4).

Anders als das geltende Recht (§ 89 Abs. 3 BBG) sieht der Entwurf zur Ausübung eines kommunalen Mandats eine stundenweise Freistellung vom Dienst mit Bezügen oder eine Beurlaubung ohne Besoldung für volle Tage vor. Die bezahlte Freistellung des Beamten vom Dienst wird auf die Hälfte der Arbeitszeit des Tages beschränkt, da eine kürzere Arbeitszeit für die Verwaltung zu wenig effizient wäre (s. oben zu Artikel 1 Nr. 3.2). Benötigt der Beamte zur Ausübung des Mandats eine längere Abwesenheit vom Dienst, bleibt ihm nur die Möglichkeit, seine volle Beurlaubung ohne Bezüge — für einzelne Tage oder einen längeren Zeitraum — zu beantragen. In aller Regel wird die — auch nach geltendem Recht zulässige — stundenweise Freistellung vom Dienst, die zu keiner Minderung der Bezüge führt, zur Wahrnehmung des Mandats ausreichen. Für eine darüber hinausgehende, auch mehrtägige Inanspruchnahme durch das Mandat ist die Beurlaubung ohne Bezüge auf Antrag des Beamten vorgesehen. Der Entwurf entspricht insoweit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in dem Diäten-Urteil, nach der ein Beamter für die Zeit, in der er trotz Dienstfähigkeit die geschuldete Dienstleistung nicht erbringt, grundsätzlich keinen Anspruch auf Alimentation hat (vgl. Begründung zu Artikel 3). Mit Rücksicht auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts müssen sich kurzzeitige Freistellungen vom Dienst mit Bezügen jedoch in Grenzen halten. Der Entwurf beschränkt die bezahlte Freistellung vom Dienst auf höchstens dreißig Stunden im Monat. Wegen der Fortgeltung des § 89 Abs. 3 BBG in der bisherigen Fassung während der Übergangszeit siehe die Begründung zu Artikel 10.

Zu Artikel 3 (Bundesbesoldungsgesetz)

Durch die Regelung wird sichergestellt, daß bei der Ermäßigung der Arbeitszeit zur Wahrnehmung eines Mandats in einem Landesparlament nach § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder § 125 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BRRG dieselben besoldungsrechtlichen Folgen eintreten wie bei der Ermäßigung der Arbeitszeit nach § 79 a BBG oder entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften.

Die Kürzung der Dienstbezüge ist eine Konsequenz aus der oben genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Das Gericht hat unter C IV 2 a der Gründe ausgeführt:

„Eine Alimentation des Beamten für die Zeit, in der er trotz Dienstfähigkeit seiner Dienstpflicht nicht nachkommt und die geschuldete Dienstleistung nicht erbringt, gibt es außerhalb der das Beamtenverhältnis mitgestaltenden Elemente des Erholungsurlaubs, der Fortbildung und der kurzfristigen Dienstbefreiung nicht ... Deshalb gibt es die Beurlaubung in Sonderfällen nur in Form des unbezahlten Urlaubs.“

Zu Artikel 4 (Beamtenversorgungsgesetz)**Zu Nummer 1**

Die Ermäßigung der Arbeitszeit nach § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder § 125 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BRRG soll für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit dieselben Folgen haben, wie die Ermäßigung der Arbeitszeit nach § 79 a BBG (vgl. auch die Begründung zu Artikel 3).

Zu Nummer 2

Anrechnungsbestimmungen bei Zusammentreffen von Bezügen aufgrund von Rechtsvorschriften verschiedener Gesetzgeber können nur dann praktikabel gestaltet werden, wenn zwischen den beteiligten Gesetzgebern ein Konsens darüber besteht, bei welchen Bezügen Kürzungen vorgenommen werden sollen. Es empfiehlt sich aber, die Anrechnung beim Zusammentreffen mehrerer Bezüge aus öffentlichen Kassen bei Mitgliedern der Landesparlamente wie in § 29 des Abgeordnetengesetzes zu regeln. Der Bundesgesetzgeber kann aus seiner Kompetenz allerdings nur die Fälle regeln, in denen bei einem solchen Zusammentreffen die nach dienstrechtlichen Vorschriften gewährten Bezüge gekürzt werden sollen. Das sind nur die in § 29 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Abgeordnetengesetzes erfaßten Fälle des Zusammentreffens von Versorgungsbezügen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst mit einer Abgeordnetenentschädigung. Soweit Versorgungsbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zu einem Land (z. B. Landesminister) mit einer Entschädigung aus der Mitgliedschaft in einem Landtag zusammentreffen, können Regelungen nur von den Ländern getroffen werden. Das gleiche gilt für die Fälle, in denen — entsprechend § 29 Abs. 1, Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 und 4 des Abgeordnetengesetzes — die Bezüge aus der Mitgliedschaft in einem Landesparlament gekürzt werden sollen. Die Fälle des Zusammentreffens einer Bundestagsversorgung mit einer Entschädigung oder einer Versorgung aus der Mitgliedschaft in einem Landtag sind bereits in § 29 Abs. 5 und 6 des Abgeordnetengesetzes geregelt. Das Ruhen einer Landtagsversorgung neben einer Bundestagsentschädigung wird ebenfalls von den Landesgesetzgebern zu regeln sein.

Mit der in § 53 a des Beamtenversorgungsgesetzes genannten Entschädigung ist eine Alimentationsleistung im Sinne der Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts im Urteil vom 5. November 1975, nicht jedoch eine etwaige steuerfreie Aufwandsentschädigung, gemeint.

Zu Artikel 5 (Deutsches Richtergesetz)**Zu Nummer 1**

Das durch Artikel V Nr. 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages in das Deutsche Richtergesetz eingefügte Beförderungsverbot soll auch für Richter gelten, die in ein Landesparlament gewählt werden. Im übrigen siehe die Begründung zu Artikel 1 Nr. 1.

Zu Nummer 2

Nach § 4 Abs. 1 DRiG ist Richtern die gleichzeitige Wahrnehmung von Aufgaben der rechtsprechenden und der gesetzgebenden Gewalt untersagt (siehe auch § 36 Abs. 2 DRiG). Dem trägt § 8 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes hinsichtlich der in den Deutschen Bundestag gewählten Richter Rechnung.

Nach geltendem Recht ist für Richter im Bundesdienst, die in die gesetzgebende Körperschaft eines Landes gewählt sind, das Rechtsstellungsgesetz vom 4. August 1953 vorerst weiter anzuwenden (§ 121 DRiG in Verbindung mit § 46 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes). Als Folge des Diäten-Urteils sieht der Entwurf vor, daß in diesen Fällen die gleichen Rechtsfolgen wie bei der Wahl in den Deutschen Bundestag eintreten (Ruhen der Rechte und Pflichten aus dem Richterverhältnis). Siehe im übrigen die Begründung zu Artikel 1 Nr. 4 Abs. 1 bis 5.

Für Richter im Bundesdienst, die in eine kommunale Vertretung gewählt werden, gilt § 89 Abs. 3 BBG durch die Verweisung in § 46 DRiG unmittelbar (s. im übrigen die Begründung zu Artikel 2 Nr. 4).

Die sich aus der Wahl von Richtern im Landesdienst in das Parlament ihres Dienstherrn ergebenden dienstrechtlichen Auswirkungen haben die Landesgesetzgeber zu regeln (§ 36 Abs. 2, § 71 Abs. 1 DRiG).

§ 121 DRiG in der bisherigen Fassung gilt für die vor dem Inkrafttreten der Neuordnung in ein Landesparlament gewählten Richter im Bundesdienst bis zum Ende der laufenden Wahlperiode weiter (s. Artikel 10).

Zu Artikel 6 (Soldatengesetz)**Zu Absatz 1 Nr. 1**

Das durch Artikel VI Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages in das Soldatengesetz eingefügte Beförderungsverbot soll auch für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit gelten, die in ein Landesparlament gewählt werden.

Zu Absatz 1 Nr. 2

Die Bewerber für die Wahl zu einer kommunalen Vertretung sollen künftig ebenfalls der Mitteilungspflicht unterliegen. Dies gilt auch für Soldaten, die aufgrund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten. Im übrigen entspricht Absatz 1 dem geltenden Recht.

Zur Regelung in § 25 Abs. 2 SG, die dem § 125 b Abs. 1 BRRG entspricht, siehe die Begründung zu Artikel 1 Nr. 4 Abs. 1 bis 5; auch die Wahrnehmung eines Mandats in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes ist mit dem Dienst eines Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit unvereinbar.

§ 25 Abs. 3 SG regelt die dienstrechtlichen Folgen der Wahl eines Soldaten in eine kommunale Vertretung in gleicher Weise wie für die Bundesbeamten (§ 89 Abs. 3 BBG). Die Vorschrift gilt nicht nur für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, sondern auch für Soldaten, die aufgrund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten; denn diese Soldaten werden bei der

Wahl in eine kommunale Vertretung — anders als bei der Wahl in den Deutschen Bundestag oder ein Landesparlament — nicht aus dem Dienstverhältnis entlassen. Im übrigen siehe die Begründung zu Artikel 2 Nr. 4.

§ 25 SG in der bisherigen Fassung gilt für die vor dem Inkrafttreten der Neuregelungen in ein Landesparlament gewählten Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit bis zum Ende der laufenden Wahlperiode weiter (siehe Artikel 10).

Zu Artikel 7 (Soldatenversorgungsgesetz)

Zu Nummer 1

Diese Änderung ist redaktionell bedingt.

Zu Nummer 2

Diese Änderung ist redaktionell bedingt.

Zu Nummer 3

Siehe hierzu die Begründung zu Artikel 4 Nr. 2.

Zu Artikel 8 (Bundesministergesetz)

Das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen nach dem Bundesministergesetz mit einer Entschädigung aus einem Landtagsmandat soll ebenso geregelt werden, wie es § 29 Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes für das Zusammentreffen solcher Versorgungsbezüge mit einer Entschädigung aus einem Bundestagsmandat vorsieht (vgl. Begründung zu Artikel 4 Nr. 2).

Zu Artikel 9 (Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes)

Nach Absatz 1 soll die für Beamte vorgesehene Regelung auf Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes sinngemäß angewendet werden. Eine volle Gleichbehandlung von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes und Beamten läßt sich jedoch wegen der unterschiedlichen Systeme des Beamtenversorgungsrechts und der Zusatzversorgung für Arbeitnehmer durch einfache Übernahme der vorgesehenen beamtenrechtlichen Regelung (Artikel 4 Nr. 1) nicht erreichen. Die Verweisung auf § 23 Abs. 5 des Abgeordnetengesetzes in § 125 b BRRG kann für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes nur in den Ausnahmefällen von Bedeutung sein, in denen ihnen eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zugesagt worden ist.

Zu Abs. 2 vgl. die Begründung zu Artikel 4 Nr. 2.

Zu Artikel 10 (Übergangsvorschrift)

Zur Vermeidung rechtlicher Nachteile soll für Bundesbeamte, Richter im Bundesdienst, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die beim Inkrafttreten der Neuregelung Mitglied einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes oder einer kommunalen Vertretung sind, das bisherige Recht für die beim Inkrafttreten der Neuregelung laufende Wahlperiode weitergelten.

Die Übergangsvorschrift ist wegen der Neufassung des § 89 Abs. 3 BBG (Artikel 2 Nr. 4), der Neufassung des § 121 DRiG (Artikel 5 Nr. 2) und der Neufassung des § 25 SG (Artikel 6 Nr. 2) erforderlich.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zum Gesetzentwurf im ganzen

Die Bundesregierung wird gebeten, im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob und gegebenenfalls welche Regelungen für Wahlbeamte auf Zeit, deren Rechtsanspruch auf Wiederverwendung ausgeschlossen wird, unter Beachtung des Artikels 33 Abs. 5 des Grundgesetzes und der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 1975 — 2 BvR 193/74 — in § 10 des Abgeordnetengesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) und § 33 des Beamtenrechtsrahmengesetzes notwendig sind.

2. Zu Artikel 1 Nr. 4, Artikel 5 Nr. 2 und Artikel 6 Nr. 2

Es sind in Artikel 1 unter Nummer 4 § 125 b Abs. 1 Satz 2 BRRG, in Artikel 5 unter Nummer 2 § 121 Satz 2 DRiG und in Artikel 6 unter Nummer 2 § 25 Abs. 2 Satz 2 SG jeweils wie folgt zu fassen:

„Dient die Entschädigung, die der Beamte als Mitglied der gesetzgebenden Körperschaft erhält, nicht der vollen Sicherstellung des Lebensunterhalts, so wird dem Beamten ein Ausgleichsbetrag in Höhe von 50 v. H. des im Zeitpunkt der Annahme des Mandats verdienten Ruhegehaltes gewährt; allgemeine Besoldungserhöhungen nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes werden berücksichtigt; nach Beendigung der Mitgliedschaft in der gesetzgebenden Körperschaft wird der Ausgleichsbetrag für weitere drei Monate gewährt, es sei denn, der Beamte erhält zu einem früheren Zeitpunkt Besoldung oder Versorgungsbezüge.“

Begründung

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung stellt keine annehmbare Lösung dar für diejenigen Landesparlamente, die das Mandat als Teilzeitbeschäftigung ausgestalten wollen. In diesem Falle kann dem Mandatsträger nur eine Teilalimentionation gewährt werden, die seinen Lebensunterhalt nicht in angemessener Weise sicherstellen kann; daher bedarf es im Falle des Teilzeitmandats einer zusätzlichen Zahlung aus dem Beamtenverhältnis neben der Abgeordnetenentschädigung.

Die Grundsätze des Diätenurteils des Bundesverfassungsgerichts stehen einer zusätzlichen Zahlung aus dem Beamtenverhältnis neben der Abgeordnetenentschädigung nicht entgegen, sofern den Abgeordneten nur eine Teilalimentionation gewährt wird. Hiervon geht auch der Entwurf der Bundesregierung aus, nach dem die Abgeordne-

tenentschädigung jedenfalls auf 75 v. H. der zuletzt bezogenen Besoldung aufgestockt werden soll.

Die hier vorgesehene Formulierung stellt klar, daß der Ausgleichsbetrag nur an die Abgeordneten der Landesparlamente gewährt wird, die die Wahrnehmung des Mandats mit einer Teilalimention entschädigen. Die Landesgesetzgeber werden im Laufe der parlamentarischen Beratungen der von ihnen zu beschließenden Entschädigungsgesetze klargestellen haben, ob die Entschädigung eine Voll- oder eine Teilalimention der Abgeordneten darstellt.

Bei dem Ausgleichsbetrag handelt es sich weder um eine Besoldung noch um Versorgungsbezüge. Die in die Entschädigungsgesetze der Länder für den Fall des Zusammentreffens von Abgeordnetenentschädigung und Besoldung aufzunehmen und die im Regierungsentwurf für das Zusammentreffen von Abgeordnetenentschädigung und Versorgungsbezügen im Beamtenversorgungsgesetz vorgesehenen Anrechnungsregelungen finden daher keine Anwendung.

3. Zu Artikel 2 Nr. 4 und Artikel 6 Nr. 2

Es sind in Artikel 2 die Nummer 4 und in Artikel 6 unter Nummer 2 § 25 Abs. 3 SG zu streichen.

Begründung

Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb der in eine kommunale Vertretung gewählte Beamte oder Soldat abweichend von der bisherigen Regelung nunmehr nur noch teilweise unter Fortbezahlung der Dienstbezüge für diese ehrenamtliche Tätigkeit Dienstbefreiung erhalten soll. Eine solche Regelung würde dem Grundsatz zuwiderlaufen, daß das ehrenamtliche Engagement der Mitarbeiter im öffentlichen Dienst unterstützt werden sollte. Gegen die vorgesehene Änderung spricht auch, daß sie zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei dem Dienstherrn des Beamten oder Soldaten führen würde, weil die mandatsbedingte Abwesenheit des Beamten oder Soldaten nach Stunden erfaßt werden muß und weil bei jeder Beurlaubung ohne Besoldung über die Ruhegehaltfähigkeit dieser Dienstzeit entschieden und die entsprechenden Konsequenzen für den betreffenden Beamten oder Soldaten gezogen werden müßten. Im übrigen würde sich durch die vorgesehene Neufassung des § 89 Abs. 3 BBG und des § 25 Abs. 3 des Soldatengesetzes die Kosten bei den Kommunen gegenüber der bisherigen Rechtslage erhöhen, weil der Beamte

oder Soldat für die Zeit, in der er ohne Besoldung beurlaubt ist, einen entsprechenden Entschädigungsanspruch gegenüber der Kommune hat. Die Kostenaussage im Vorblatt trifft daher in dieser Form nicht zu.

4. Zu Artikel 4 Nr. 2, Artikel 7 Abs. 1 und Artikel 9 Abs. 2

Es sind in Artikel 4 Nr. 2, in Artikel 7 Abs. 1 Nr. 3 und in Artikel 9 Abs. 2 jeweils die Worte „aus einer nach dem ... *) erworbenen Mitgliedschaft in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes“ durch die Worte „aus einer Mitgliedschaft in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes auf Grund einer nach dem ... *) durchgeführten Wahl“ zu ersetzen.

Begründung

Nach § 35 Satz 1 des Landeswahlgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1974 (GV. NW. 1974 S. 660) erwirbt ein gewählter Bewerber die Mitgliedschaft im Landtag mit dem Eingang der Annahmeerklärung beim zuständigen Wahlleiter. Dies gilt auch im Falle des Nachrückens eines auf der Landesreserveliste einer Partei geführten Bewerbers.

Tritt der Fall des Nachrückens erst nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfs ein, würde der betroffene Bewerber von der Kürzungsregelung erfaßt.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 1975 — 2 BvR 193/74 — (Diätenurteil; BVerfGE 40, S. 296, S. 329) kann

eine Neuregelung der Verhältnisse von in einen Landtag gewählten Bewerbern nur zum Beginn einer neuen Legislaturperiode in Kraft gesetzt werden.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung widerspricht insoweit diesem Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Sie steht darüber hinaus im Gegensatz zu der in Artikel 1 Nr. 4 für aktive Beamte getroffenen Regelung, in der ausdrücklich auf die Wahl nach Inkrafttreten des Gesetzes abgestellt wird.

Mit der geänderten Fassung werden die betreffenden Vorschriften an die für die aktiven Beamten getroffene Regelung angepaßt.

5. Nach Artikel 8: Artikel 8 a (Bundesrechtsanwaltsordnung)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob § 14 Abs. 1 Nr. 6 der Bundesrechtsanwaltsordnung im Hinblick auf die Neufassung des § 7 Nr. 10 der Bundesrechtsanwaltsordnung durch Artikel VII des Gesetzes zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) geändert werden muß, weil § 14 Abs. 1 Nr. 6 BRAO in seiner jetzigen Fassung auf diejenigen Rechtsanwälte, die nach § 6 des Abgeordnetengesetzes nach Aufgabe oder Verlust ihres Mandats in ihr früheres Dienstverhältnis als Richter oder Beamter auf Lebenszeit zurückgeführt werden, seinem Wortlaut nach keine Anwendung findet. In diesem Zusammenhang erscheint auch die Prüfung notwendig, ob § 7 Nr. 10 der Bundesrechtsanwaltsordnung in seiner jetzigen Fassung auch die Fälle des § 125 b Abs. 1 Satz 1 BRRG erfassen würde.

*) Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummer 1 (Wahlbeamte auf Zeit: Artikel 1 Nr. 3.1.1)

Mit der Ergänzung des § 33 Abs. 2 Satz 2 BRRG soll den Ländern — ebenso wie durch § 10 des Abgeordnetengesetzes — die Möglichkeit eingeräumt werden, für in ein Landesparlament gewählte Wahlbeamte auf Zeit hinsichtlich ihrer Rechtsstellung nach dem Ausscheiden aus der gesetzgebenden Körperschaft die Regelungen zu treffen, die sie für erforderlich halten. Angesichts der unterschiedlichen Ausgestaltung des Status der Wahlbeamten auf Zeit in den Ländern sollen die Länder nicht auf eine bestimmte Regelung festgelegt werden. Das ist auch nicht durch § 10 des Abgeordnetengesetzes geschehen, der die Länder lediglich ermächtigt, durch Gesetz für Wahlbeamte auf Zeit von § 6 des Abgeordnetengesetzes abweichende Regelungen zu treffen. § 10 des Abgeordnetengesetzes ist im Verhältnis zu § 96 BRRG eine *Lex specialis*; die Länder können danach also auch den Eintritt eines Wahlbeamten auf Zeit in den Ruhestand vor Ablauf seiner Amtszeit bestimmen.

Um die Parallelität der Ausnahmebestimmung in § 33 Abs. 2 BRRG zu § 10 des Abgeordnetengesetzes zu verdeutlichen, wird vorgeschlagen, Artikel 1 Nr. 3.1 des Gesetzentwurfs wie folgt zu fassen:

In Absatz 2 werden nach Satz 5 folgende Sätze eingefügt:

„Wahlbeamten auf Zeit braucht ein Rechtsanspruch auf Rückkehr in das frühere Dienstverhältnis nicht eingeräumt zu werden, für sie können von Satz 2 abweichende Regelungen getroffen werden. Für Professoren an einer Hochschule im Sinne des § 43 des Hochschulrahmengesetzes vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185) kann eine dem § 9 des Abgeordnetengesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) entsprechende Regelung getroffen werden.“

Zu Nummer 2 (Ergänzungsalimentierung: Artikel 1 Nr. 4, Artikel 5 Nr. 2, Artikel 6 Nr. 2)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Lösung, nach der ein in ein Landesparlament gewählter Beamter, dessen Amt mit dem Mandat unvereinbar ist, in Fällen, in denen die Abgeordnetenentschädigung „nicht der vollen Sicherstellung des Lebensunterhalts“ dient, einen Ausgleichsbetrag in Höhe von 50 v. H. des erdienten Ruhegehalts erhalten soll, ist mit den vom Bundesverfassungsgericht in seinem sog. Diäten-Urteil vom 5. November 1975 (BVerfGE 40, 296) aufgestellten Grundsätzen nicht vereinbar. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht im Leitsatz 4 c des Urteils

erklärt, das Privileg (Gewährung von Ruhegehalt während der Parlamentsmitgliedschaft eines Beamten) habe seine Berechtigung innerhalb des Parlamentsrechts in dem Augenblick verloren, in dem der Abgeordnete angemessen alimentiert werde. Daraus kann gefolgert werden, solange der Abgeordnete aus dem Mandat nicht angemessen alimentiert werde, könne er daneben Alimentationsleistungen von seinem Dienstherrn erhalten. Andererseits hat das Bundesverfassungsgericht im Diäten-Urteil aber auch ausgeführt, es widerspreche den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums, wenn ein dienstfähiger Beamter, der keinen Dienst verrichte, was bei Unvereinbarkeit von Amt und Mandat der Fall sei, von seinem Dienstherrn Alimentationsleistungen erhalte. Unter diesen Umständen kann eine Ergänzungsalimentierung eines in ein Parlament gewählten Beamten mit unvereinbarem Amt durch den Dienstherrn überhaupt nur dann in Betracht gezogen werden, wenn anderenfalls ein anderer Verfassungsgrundsatz verletzt würde. Wäre ein Beamter infolge der Annahme der Wahl allein auf eine Abgeordnetenentschädigung angewiesen, die erheblich niedriger als seine bisherige Besoldung ist, könnte er sich faktisch gehindert sehen, sich wählen zu lassen. In einer solchen Regelung könnte eine durch Artikel 48 Abs. 2 GG verbotene Behinderung in der Ausübung des passiven Wahlrechts liegen. Nur um eine solche Behinderung zu vermeiden, darf daher der Dienstherr dem gewählten Beamten mit unvereinbarem Amt eine Ergänzungsalimentierung gewähren. Nach dem Vorschlag des Bundesrates soll jedoch eine Ergänzungsalimentierung — ohne Rücksicht auf das Verhältnis zwischen der Höhe der Abgeordnetenentschädigung und derjenigen der Besoldung — auch für die Fälle vorgesehen werden, in denen eine — als Teilalimentation deklarierte — Abgeordnetenentschädigung höher als die mit der Annahme des Mandats entfallende Besoldung ist. Ein Beamter, der mit der Annahme der Wahl anstelle seiner bisherigen Besoldung eine diese übersteigende Abgeordnetenentschädigung zu erwarten hat, ist jedoch dadurch keineswegs im Sinne des Artikels 48 Abs. 2 GG gehindert.

Andererseits könnte der Fall eintreten, daß ein gewählter Beamter auch mit Hilfe des vom Bundesrat vorgeschlagenen Ausgleichsbetrages, der unabhängig von der Höhe der Abgeordnetenentschädigung und der Besoldung einheitlich auf 50 v. H. des bei der Annahme der Wahl erdienten Ruhegehalts festgesetzt werden soll, nur unzureichend alimentiert würde. Erhielte der Beamte beispielsweise aus seinem Mandat keine Entschädigung mit Alimentationscharakter, sondern nur eine steuerfreie Aufwandsentschädigung (in Stadtstaaten denkbar) und hätte er in seinem Beamtenverhältnis nicht mehr als zehn Dienstjahre zurückgelegt, würde er als Ausgleichsbetrag nach dem Vorschlag des Bundesrates nur

17,5 v. H. seiner ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erhalten; das wären z. B. bei einem 30 Jahre alten verheirateten Beamten der Besoldungsgruppe A 10 ca. 400 DM. Es liegt auf der Hand, daß der Beamte sich in einer solchen Situation faktisch gehindert sehen könnte, die Wahl anzunehmen.

Der Vorschlag des Bundesrates wäre auch nicht praktikabel, weil die Voraussetzungen für die Gewährung eines Ausgleichsbetrages unklar sind. Für die Behörde, die über die Ergänzungsalimentierung zu entscheiden hätte, wäre nicht erkennbar, ob eine Abgeordnetenentschädigung, die von dem Parlament eines anderen Landes gewährt wird, „der vollen Sicherstellung des Lebensunterhalts“ dient. Die etwa in der Begründung des Entwurfs eines Landtagsgesetzes oder in den Protokollen über die parlamentarische Beratung eines solchen Gesetzentwurfs geäußerte Auffassung, die Entschädigung stelle nur eine „Teilalimentation“ dar, kann für Behörden eines anderen Landes oder des Bundes nicht verbindlich sein. Zudem ist es denkbar, daß eine gleichhohe Abgeordnetenentschädigung in einem Land als „Vollalimentation“ in einem anderen Land dagegen als „Teilalimentation“ bezeichnet wird. Die Frage, ob einem gewählten Beamten von seinem Dienstherrn ein Ausgleichsbetrag zu gewähren ist, müßte daher Anlaß zu Rechtsstreitigkeiten geben.

Demgegenüber ist der Regierungsentwurf, was die Voraussetzungen einer Ergänzungsalimentierung betrifft, eindeutig. Er stellt darüber hinaus sicher, daß ein gewählter Beamter nur dann eine Ergänzungsalimentierung erhalten kann, wenn die Abgeordnetenentschädigung erheblich unter seiner bisherigen Besoldung liegt, er also ohne zusätzliche Leistung seines Dienstherrn faktisch an der Ausübung seines passiven Wahlrechts gehindert sein könnte.

Einzuräumen ist jedoch, daß nach dem Regierungsentwurf eine Ergänzungsalimentierung auch dann in Betracht kommen könnte, wenn die Abgeordnetenentschädigung zwar nach Auffassung des dafür zuständigen Gesetzgebers eine Vollalimentation darstellt, aber niedriger als 75 v. H. der Besoldung des gewählten Beamten mit unvereinbarem Amt ist. Das könnte jedoch nur in seltenen Fällen, z. B. bei der Wahl von Beamten der Besoldungsgruppen B 9 bis B 11 von praktischer Bedeutung sein. Ein solches — unbefriedigendes — Ergebnis könnte dadurch vermieden werden, daß eine Ergänzungsalimentierung nur für die Fälle vorgesehen würde, in denen die Abgeordnetenentschädigung geringer als 50 (statt 75) v. H. der zuletzt bezogenen Besoldung ist. Das finanzielle Ergebnis einer solchen Regelung würde etwa dem durchschnittlichen Ruhegehalt entsprechen, das in ein Parlament gewählte Beamte mit unvereinbarem Amt nach bisherigem Recht erhielten.

Zu Nummer 3 (Wahl von Angehörigen des öffentlichen Dienstes des Bundes in kommunale Vertretungen: Artikel 2 Nr. 4, Artikel 6 Nr. 2)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Nach Auffassung des Bundesrates soll es bei der bisher geltenden Regelung verbleiben, nach der in eine kommunale Vertretung gewählte Beamte zur Wahrnehmung des Mandats bezahlten Urlaub — ohne zeitliche Begrenzung — erhalten (§ 89 Abs. 3 BBG). Diese Regelung ist mit den vom Bundesverfassungsgericht im Diäten-Urteil aufgestellten Grundsätzen nicht mehr vereinbar.

Das Bundesverfassungsgericht hat unter C IV 2 a der Gründe ausgeführt:

„Eine Alimentation des Beamten für die Zeit, in der er trotz Dienstfähigkeit seiner Dienstpflicht nicht nachkommt und die geschuldete Dienstleistung nicht erbringt, gibt es außerhalb der das Beamtenverhältnis mitgestaltenden Elemente des Erholungsurlaubs, der Fortbildung und der kurzfristigen Dienstbefreiung nicht . . . Deshalb gibt es die Beurlaubung in Sonderfällen nur in Form des unbezahlten Urlaubs.“ Eine Beeinträchtigung von Bundesbeamten in der Ausübung eines kommunalen Mandats tritt durch die im Entwurf vorgesehene Regelung ebenso wenig ein, wie für die in ein Landesparlament gewählten Beamten. Wenn ein in eine kommunale Vertretung gewählter Bundesbeamter durch das Mandat über 30 Stunden im Monat, für die er Dienstbefreiung mit Bezügen erhält, hinaus beansprucht werden sollte und dafür unbezahlten Urlaub nehmen müßte, hätte er nach den Gemeindeordnungen — ebenso wie alle anderen Mitglieder der kommunalen Vertretung — einen Anspruch auf Verdienstausschüttung. Durch die Neuregelung werden die Kommunen nicht notwendigerweise mit zusätzlichen Kosten (Verdienstausschüttung) belastet. Die Gemeindevertretungen haben es selbst in der Hand, ihre Sitzungen zeitlich so anzusetzen, daß sie — auch im Interesse der nicht dem öffentlichen Dienst angehörenden Gemeinderatsmitglieder — möglichst außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit stattfinden. Beispielsweise finden die Sitzungen der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, der nach Berlin größten Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland, traditionell nach Feierabend statt. Die Kostenaussage im Vorblatt ist daher — entgegen der Auffassung des Bundesrates — zutreffend.

Im übrigen würden bei Übernahme des Vorschlages des Bundesrates Beamte, die in eine kommunale Vertretung gewählt werden, gegenüber den in ein Landesparlament gewählten Beamten bevorzugt. Die letzteren können, wenn ihr Amt mit dem Mandat vereinbar ist, nur eine Ermäßigung ihrer Arbeitszeit — bei entsprechender Kürzung der Besoldung — oder unbezahlten Urlaub beantragen (vgl. § 125 b Abs. 2 BRRG in der Fassung des Artikels 1 Nr. 4). Der Entwurf räumt demgegenüber den in eine kommunale Vertretung gewählten Beamten einen gewissen Vorteil ein, indem er für sie zur Wahrnehmung des Mandats eine bezahlte Freistellung vom Dienst bis zur Hälfte der Arbeitszeit eines Tages, höchstens bis zu 30 Stunden im Monat, vorsieht.

Zu Nummer 4 (Zeitpunkt der Anwendung des neuen Rechts: Artikel 4 Nr. 2, Artikel 7 Abs. 1 Nr. 3, Artikel 9 Abs. 2)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Der Vorschlag entspricht der Absicht des Gesetzentwurfs. Am Ende des allgemeinen Teils der Begründung wird darauf hingewiesen, „daß die neuen Vorschriften erst auf die Mitglieder der nach dem Inkrafttreten der Neuregelung gewählten Parlamente angewandt werden“ sollen. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung verdeutlicht diese Absicht.

Zu Nummer 5 (Bundesrechtsanwaltsordnung)

Dem Bundesrat ist darin zuzustimmen, daß die §§ 7 und 14 der Bundesrechtsanwaltsordnung an die durch das Abgeordnetengesetz und den vorliegenden Gesetzentwurf neu geregelte Rechtsstellung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die in den Bundestag oder ein Landesparlament gewählt werden, redaktionell angepaßt werden sollten.

Es wird daher vorgeschlagen, nach Artikel 8 folgenden Artikel 8 a anzufügen:

„Artikel 8 a

Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (BGBl. I S. 565), zuletzt geändert durch Artikel VII des Gesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Nr. 10 werden die Worte „landesgesetzlicher Vorschriften“ durch das Wort „Rechtsvorschriften“ ersetzt.
2. § 14 Abs. 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:
„6. wenn der Rechtsanwalt zum Richter oder Beamten auf Lebenszeit ernannt oder nach § 6 des Abgeordnetengesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) oder entsprechenden Rechtsvorschriften wieder in das frühere Dienstverhältnis als Richter oder Beamter auf Lebenszeit zurückgeführt wird und nicht auf die Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichtet;“.

